

## **Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow erlassen:

### **Artikel 1 Inhalt der Änderung**

1. Im § 4 wird der Abs. 4 neu gefasst.

Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei

1. Bauleistungen (VOB) über 250.000,- € bis 1.000.000,- € (netto)
2. Liefer- und Dienstleistungen über 50.000,- € bis 250.000,- € (netto)
3. Abschluss von Leasingverträgen innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,00 € bis 125.000,00 € netto Jahresleistung pro Fall.

2. Im § 4 wird Abs. 6 wird Satz 3 neu gefasst.

Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

3. Der § 4 a wird neu gefasst.

### **Wertgrenzen**

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

4. Im § 6 Abs. 2 wird angefügt: sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
5. Der § 6 Abs. 5 wird gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
6. Im § 12 werden die Abs. 1 – 3 neu gefasst.

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Torgelow erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.torgelow.de/de/buergerservice-1/bekanntmachungen/>. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.torgelow.de/de/bauen/bauleitplanung> und <https://www.bauportal->

[mv.de/bauportal/](http://mv.de/bauportal/) einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Stadt Torgelow kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.torgelow.de/de/buergerservice-1/bekanntmachungen/> vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
  - (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegungen sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.torgelow.de/de/buergerservice-1/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
7. Im § 12 Abs. 4 wird „Holländerei Nr. 52“ durch „Holländerei Nr. 71“ ersetzt.
  8. Im § 12 Abs. 5 wird Satz 2 angefügt:  
„Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.“
  9. Der § 12 wird um Abs. 7 erweitert:  
„Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter-sitzungen sind über die Adresse <https://www.torgelow.de/de/buergerservice-1/bekanntmachungen/tagesordnungen-niederschriften/> einzusehen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 20.06.2025

gez. Kerstin Pukallus  
Bürgermeisterin

## Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.